Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3) Die Commission fen eingeladen, ihre Verrichtugen ohne Aufschub anzufangen.

4) Dem Finanzminister fen bie Bollziehung biefes Beschluffes aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung. Groffer Nath, 1. Juli. (Kortsetzung.)

Er la cher folgt, weil schon ein Gesetz hieurber ba ift. Angleich lade man die Bollziehung zur Befolzung dieses Gesetzes ein. — Die benden lezten Ansträge werden angenommen.

Mouffelin - Fabrifanten von Wadenschwyl, im Et. Burich, flagen über einen Boll im Kembraten am Zuris richerfee.

Billeter fodert Aufhebung Dieses ungerechten innern Bolls.

Attermann fodert Berweisung an Die Vollziehung. Diefer lette Antrag wird angenommen.

Gesetzgebender Rath, 23. August. Präsident: Luthn.

Carmintran im Namen der Unterrichtscommischen, rath die Bittichrift der Gemeinde Fond und Chablaud im E. Freydurg wegen Garantie ihrer Pfrundguter, dem Bollz. Rath mit der Einladung zu überweisen, er wolle die Thatsachen untersuchen lassen und die Gemeinde bey ihrem Pfrundgut schützen. Der Antrag wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zwen Petitionen der Verwaltungskammer von Waldstätten, welche Erläusterungen über Beschlüsse der Vollziehung wegen Wiesderbesetzung von Pfründen verlangt, an die Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

Luthy im Namen der Constitutionscommison trägt folgende Boischaft an den Bolly. Nath an, welsche gutgeheisen wird.

"In bepliegender Bittschrift v. 19. heum. 1800 verlangt die Gemeindskammer sowohl als die Munisspalität von Solothurn die Wiederherstellung des sos genannten alten Bürgerzieles — Die Gemeindskammer spricht dieses Bürgerziel als Eigenthum an; ihre Gründe sind also von der Natur, das ihre Erdaurung von diesenige Commission gehört, die ihr zu Sondes rung der Staats, und Gemeindgüter ernannt habet. — In die Bemerkungen der Munizipalität können wir

hingegen nicht eher eintreten bis wir die Gegenbemerstungen jener Munizipalitäten werden vernommen has ben, die durch Gewährung dieser Vitte entweder ganzslich oder zum Theil wurden eingeschmolzen werden. — Wir laden euch daher ein, diese Vittschrift den bestreffenden Gemeinden mitzutheilen und das Resultat davon uns mit Beförderung zukommen zu lassen. "

Escher im Namen ber Finanzcommission legt folgenden Beschluß por:

Auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses vom 11. Apr. 1800, wodurch derselbe von der ehevorigen Gessetzgebung die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster Frauenthal zuständigen zu Maschwanden im C. Zürich liegenden Meyerhoss begehrt: in Erzwägung, daß der Verkauf dieses Guts besonders wegen der ersoderlichen Erbauung einer Scheune, dem Staat zuträglicher ist als dessen Verhehaltung — hat der geschgebende Rath beschlossen: den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, obgedachten Meyerhof nach Vorsschrift des Gesehres vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

Der Antrag wird für 3 Tage auf ten Cauzlentisch

Die gleiche Commision rath über die Bittschrift der Gemeinde St. Martin im Leman, ihre Bodenzinse betreffend, nicht einzutreten.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt.

Eben diese Commission legt folgenden Bericht vor: Die Bemeinde Regensperg im Canton Burich begehrt in einer Bittschrift von einem Grundzins befrept zu werden, der ihr im Jahr 1569 auf urbar gemach. tes Land von der damaligen Regierung aufgelegt wurde und der nun bennahe fo viel betrage, als dies fes belaftete Land abwirft. Da nun einerseits das Befet vom 10. Wintermonat 1798 über Abschaffung der Feodallasten im 21. f. erflart, daß nur folche Grundzinse unentgeldlich abgeschaft senn sollen, Die auf urbar gemachte Grundflucke gelegt murben, Die noch in der hand des Urbarmachers find und der 27. f. des gleichen Gesetzes auch auf den Falt hin Bestimmungen enthalt, ba ein Grundfluck über feinen Ertrag aus belaffet mare, fo tragt bie ftaatswirthschaftliche Commission barauf an, Dieses Begehren in Erwägung des 21. und 27. g. des ermahnten Befetes abzuweisen.

Dagegen enthält die gleiche Bittschrift noch ein wentes Begehren um Befrenung von einer Geldabsgabe, Die Die hausgerechtigkeiten zu entrichten hatten;

da aber dieser Anzeige keine weitern Umstände bengefügt find, so trägt die Commission darauf an, dieses zwente Begehren dem Bollziehungsrath zum Entscheid nach den bestehenden Gesetzen zuzuweisen.

Much Diefer Bericht wird fur 3 Tage auf den Cang-

lentisch gelegt.

Ein Mitglied verlangt, daß die Constitutionscommission den Vorschlag eines Gesetzes entwerfe über die Formen, die ben der Wahl neuer Glieder in die Gesetzgebung und Vollziehung zu beobachten sind.

Der Antrag wird angenommen.

Ein Mitglied fodert, daß ein allgemeiner Aufruf ergehe, an die Geschgebung alle Titel und Schriften jeder Art, auf denen das Eigenthum und die Beschaffenheit des Zehnden beruht, einzusenden, damit aus allen diesen Dokumenten die wahre Beschaffenheit und Natur des Zehnden könne hergeleitet werden, und als die Gesetzebung dadurch in Stand komme, ein gerechtes Gesch über die Aushebung und Loskäuslichkeit des Zehnden zu entwersen und zu beschliessen. Dieser Antrag wird der Finanzeommission zugewiesen.

Findler im Ramen der Revisionscommision er-

fattet über folgende Begenstande Bericht :

Eine Bittschrift der Gemeinde Muri, die Bezahlung von für den Staat gelieferten Arbeiten laut des Munizipalitätsgesetzes verlangt, wird der staatsw. Commission überwiesen.

Eine Vorstellung der Gemeinde Duraten C. Zürich über die Ruckzahlung eines Capitale, das sie dem Staate schuldig ist, wird der gleichen

Commission überwiesen.

Eine Streitigkeit zwischen den Gemeindsgenoffen von Kleindietweil C. Baden, über die Bennigung und Vertheilung der Gemeindweiden, fallt in das Fach der nemlichen Commission.

Eine Bittschrift von 5 Familien aus der Gemeinde Rusnacht C. Waldftatten über einen gang

abilichen Gegenftand, fallt eben dabin.

Eine Botschaft der Vollziehung zu Absassung eines allgemeinen Geschest über die Art wie Brandbesschädigte aus den Rationalforsten unterstützt werden können, wird nach dem Antrag der Commission auch an sene über Staatsokonomie verwiesen.

Eine andere Botschaft v. 18. Juni 1800, in welscher die Bollziehung Rechenschaft über den damaligen Zustand der Bost verwaltung ablegt, wird eben dieser Commission zur Untersuchung übergeben.

Moch eine Botschaft v. 26. Jan. 1799 für Ueberlassung eines Nationalgrundstücks an die Gemeinde Golothuen, um einen Lodtenacker daraus zu machen, kommt auch an die Finanzcommission.

Dren Votschaften und Vortrage über die Erneues rung der erften Gewalten der Republik find

als abgethan ad acta ju legen.

Eine Bottschaft welche die Bestimmung dessenigen Tribunals fordert, vor welchem das zu Oron gesessen Eriegsgericht könne belangt werden, ist auch ad acta zu legen: weil dieses Tribunal wirklich ernennt ist.

Eine Bottschaft über Unregelmäßigkeiten, die bem Unno 1799. zu Estavaner abgehaltener Ursversammlung vorgefallen, wird auch ben Seitegelegt.

Ein Memorial von einem s. g. Joseph Ernst (eis gentlich Fr. Xav. Bronner) vom 25. Jun. 1799. über verschiedene allgemeine Gegenstände, kann keiner Commission von irgend einigen Nuzen sepn, und wird daher ad acta gelegt.

Ein Streit zwischen den Gemeinden Greng und Menriez einer u. der Stadt Murten anderseits über die Ausdehnung ihred resspectiven Gemeindsbezirk, wird nach dem Antrag der Commission an die über die allgemeine Polizen geswiesen.

Der Bollziehungsausschuß fordert in einer Bottschaft vom 2. August die Begnadigung eines Sastomon Müllers von Wülflingen, welcher als Ober-Officier unter dem Regiment Bachmann gestanden; allein nach empfangener Kenntniß des Amsuestiegesches sogleich seinen Abschied genommen. Diese Bottschaft wird einer besondern Commission übergeben, um in dren Tagen ein Gutachten abzulegen; sie besteht aus den B. Schuler, Bon der Flüe und Kesselring.

Eine Bottschaft des Vollziehungeausschusses vom 24. Juli fodert einige Abanderungen des Amnesstiege Festes au Gunsten derenigen Soldaten, wellsche nach Versuss des gesetzten dren monatlichen Tersmind in ihr Vaterland zurückgekommen sind: die dazu niedergesetzte Commission des grossen Naths hatte alloerreits ein Gutachten darüber entworfen; allein die Rev. Commission kann dasselbe nicht zur Genehmigung vorsschlagen, sondern glaubt, das den Absichten der Lottzieshung völlig entsprochen werden könne, wenn ihr die Authorisation zu Verlängerung des Amnestietermung

für biejenigen, benen bieses Gesetz nicht bekannt werden konnte, ertheilt wird: die Commission glaubt, daß der jetzige Zeitpunkt aus verichiedenen Grunden zu Abanderungen des Amnestiegesetzes nicht gunstig sep. Der Gegenstand wird an die mit dem vorhergehenden Geschäft beauftragte Commission gewiesen.

Die Munizipalitäten Oberegg und Ruthis von denen ein Theil tem Distrikt Wald und ein anderer dem Distr. Ober- Rheinthal zugetheilt sind, verlangen ganz in den Distrikt Wald zu fallen. Dieses Ansichen wird der Constitutionscommission übergeben.

Eine Botschaft der Boliziehung, welche antragt, die Zahl, die Pflichten und Rechte der Notarien zu bestimmen und die schon vom 18. Sept. 99 datirt ist, wird der Civilcommision mit der Einladung zugestellt, sich alsogleich damit zu beschäftigen.

Ein Ansuchen für gänzliche Legitimation eines gewiffen J. Geisbergers von Remigen Distr. Brugg vom 17. Ott. 1799, wird gleichfalls an die Civilcommission gewiesen.

Ein Auftrag bes ehevorigen gr. Rathe ju Abfaffung eines printichen Gefetes gegen ben 3 menstampf, wird ber Criminalcommifion zugefandt.

Eine Zuschrift des oberften Gerichtshofs, welche Vorschläge zu Abkürzung der Eriminalprozedur enthält, wird der gleichen Commission übergeben.

Gine Bittschrift des B. Martin Baumgarts nere um Wiedereinsetzung in das Gemeindsburgers recht zu Malters C. Luzern, wird der Polizencoms mission übergeben.

Sine Botschaft ju Erhaltung eines Gesetzes gegen Betfug ben Einregistrierungs gebühren v.
11. Juni 1800 fallt in bas Fach ber Finanzemmision.

Berschiedene von dem ehemaligen gr. Kath ausges gangene Aufträge zu Absassung von Gutachten über die Art der Wiederbesetzung der Pfründen werden der Commission des öffentlichen Unterrichts übergeben.

Ein umftandliches Gutachten über die Errichtung von Un fangsfchulen wird der gleichen Commisfion zugestellt.

Eine Botschaft über Preisaustheilungen an Schüler und eine Reklamation der Gemeinde Lüten in Betreff der Erwählung ihres Schulmeisters werden bende der Commission des öffentl. Unterrichts überwiesen.

Zwen Commisionsgutachten über bie Manier ruck.

fandige Abgaben einzutreiben, fallen ber Fi-

Ein andered gedoppelted Commissionalgutachten über die Legalität verschiedener Bertäufe von St. Gallisch en Rlokergütern, wird auch der Fisnanzommisson überwiesen.

Roch im Ramen der gleichen Commision berichtet über nachfolgende ruckftandige Geschäfte:

Die Chorheren von Bellinzona begehren den Zehn, den des Jahrs beziehen zu durfen (14. Angust 98). Wird ad acta gelegt.

Die Verwaltung des Mushafens in Bern bittet die Zehn den des Jahrs beziehen zu dürfen (12. Juli 98). Wird ad acta gelegt.

29 Burger vom Thurgau langen gegen Erhöhung bes Loskaufs der Erblehen zinse ein (3, Upr. 99). Wird ad acta gelegt.

(Die Fortf. folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Bern, 25. August. Einige separatistische Bersammlungen, die fürzlich im Canton Bern gehalsten wurden, hatten ben verschiedenen öffentlichen Beamten Besorgnisse erregt, die Anträge zu Maßregeln gegen sene Bersammlungen veranlaßten, welche ber Bollz. Nath, sich auf folgende Grunde stüßend, nicht annahm:

- 1. Sowohl die eingeführte Verfassung, als das Gefühl reiner Wahrheit und heiliger Pflicht, legen der Regierung die Pflicht auf, den Grundsas der Gewissensfrenheit aufrecht und durchgangig geltend zu erhalten.
- 2. Die Erfahrung lehrt, daß jeder gegen die religiose Schwarmeren gerichtete Beriuch, nur dazu gedient habe, sie desto mehr anzusachen und sogar über alle Schranken der gesellschaftlichen Ordnung zu treiben.
- 3. Die jesige Zeit, wo Eigennut und politische Leidenschaften so sehr die Oberhand gewonnen haben, scheint nicht diesenige zu senn, in welcher übertriebes ner Religionseiser und übelverstandene Sittlichkeitsmaspimen, gefährlich um sich greisen könnten.

Der Bollziehungsrath will sich darauf beschränken, jene separatistischen Versammlungen mit jenem wach, samen Auge der Polizen bevbachten zu lassen, dem keine zweiselhafte Stimmung derselben in politischer Rücksicht, und kein Uebergang von stiller Andacht zur unruhigen Schwärmeren und zum Fanatismus, entgehen wird.